

Allgemeine Darlehens- und Bürgschaftsbestimmungen für Kreditnehmer Technokredit

- Fassung vom Juli 2018 -

1 Verwendung des Darlehens

- 1.1 Die Darlehensmittel dürfen nur für das im Darlehens- und Bürgschaftsangebot aufgeführte Vorhaben entsprechend dem Kosten- und Finanzierungsplan verwendet werden. Die Gesamtkosten und die Ansätze der Kostenabschnitte sind verbindlich. Abweichungen von den Einzelansätzen in den Kostenabschnitten sind nur zulässig, wenn sie sich im Rahmen des Höchstbetrags des jeweiligen Kostenabschnitts halten, den Umfang des Vorhabens nicht einschränken und für seine erfolgreiche Durchführung erforderlich sind. Übersteigen die tatsächlichen Kosten die in den Kostenabschnitten veranschlagten Höchstbeträge, so hat sie der Kreditnehmer mit Eigenmitteln zu finanzieren.
- 1.2 Der Kreditnehmer hat innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung des Vorhabens, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des im Darlehensangebot unter Tz. 3 für die Durchführung vorgesehenen Zeitraums, einen Verwendungsnachweis nach Vordruck zu führen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht. Die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind auf Verlangen vorzulegen und 5 Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Der Verwendungsnachweis ist über die Hausbank der LfA Förderbank Bayern (LfA) vorzulegen.

2 Abruf der Mittel

- 2.1 Die im Finanzierungsplan für das Vorhaben vorgesehenen Mittel sollen vom Kreditnehmer in nachstehender Reihenfolge abgerufen und eingesetzt werden:
- 2.1.1 Eigenmittel des Kreditnehmers,
2.1.2 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
2.1.3 Darlehen, die aus öffentlichen Mitteln zinsverbilligt sind,
2.1.4 sonstige verzinsliche Darlehen.
- 2.2 Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als sie innerhalb von 4 Monaten ab Valutierung für Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.
- 2.3 Die Mittel sind unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie vom Kreditnehmer nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist verwendet werden können. Sie können zu gegebener Zeit wieder abgerufen werden.
Ein nicht fristgerecht verwendeter Darlehensbetrag ist vom Kreditnehmer vom Tag der Valutierung an bis zum Tag der zweckentsprechenden Verwendung oder Rückzahlung mit 5 %-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
Der Kreditnehmer hat etwaige darüber hinausgehende Zinsvorteile herauszugeben.

3 Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen bzw. die Rückzahlung bereits ausgezahlter Beträge zu verlangen, wenn die im Kostenplan veranschlagten Gesamtausgaben sich ermäßigen oder die im Finanzierungsplan vorgesehenen Deckungsmittel sich erhöhen oder neue hinzutreten.
- 3.2 Von einer Kürzung des Darlehens wird abgesehen, soweit die förderfähigen Kosten um nicht mehr als 10 %, höchstens jedoch 10.000 EUR unterschritten werden.
- 3.3 Auf den Rückzahlungsbetrag werden rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Darlehensvaluta Mehrzinsen erhoben. Die Regelung über die Mehrzinsen zum Ausgleich ungerechtfertigt erhaltener Sonderkonditionen gilt entsprechend.

4 Vorzeitige Rückzahlung

- 4.1 Der Kreditnehmer ist berechtigt, den ausstehenden Kreditbetrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vollständig oder teilweise vorzeitig gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung außerplanmäßig zurückzuzahlen, sofern nicht von der LfA im Einzelfall anders festgelegt.
- 4.2 Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern mit dem Kreditnehmer keine andere Vereinbarung getroffen wird. Sie sollen mindestens die Höhe von 2 planmäßigen Tilgungsraten erreichen.

5 Kündigung aus wichtigem Grund

- Die Hausbank ist berechtigt, das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Im Falle einer Kündigung bzw. Teilkündigung aus wichtigem Grund ist die Hausbank berechtigt, den Ersatz des Vorfälligkeitssschadens zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
- 5.1 das Darlehen zu Unrecht erlangt (z. B. durch unzutreffende oder unvollständige Angaben) oder nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist; eine zweckwidrige Verwendung liegt auch bei nicht genehmigten Änderungen des Kosten- und Finanzierungsplans vor,
5.2 der Kreditnehmer den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt,
5.3 die Vermögenslage des Kreditnehmers sich wesentlich verschlechtert oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt (z. B. Beantragung eines Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahrens),
5.4 die Voraussetzungen für die Darlehensgewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Durchführung des Vorhabens außerhalb Bayerns, völlige oder teilweise Nichtbetreibung, Stilllegung, Verlagerung außerhalb Bayerns, Verpachtung oder Übertragung des geförderten Unternehmens auf andere Personen - ggf. auch in Form eines Gesellschafterwechsels - bzw. vorbereitende Handlungen für derartige Maßnahmen wie Beschluss des zuständigen Entscheidungsgremiums, Vereinbarung eines Sozialplans, Realisierung des Kürzungsvorbehalts gemäß Tz. 3 (=Teilkündigung, usw.),
5.5 der Kreditnehmer die ihm auferlegten Verpflichtungen nicht einhält oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.

6 Mehrzinsen zum Ausgleich ungerechtfertigt erhaltener Sonderkonditionen

Sofern einer der für eine Kündigung aus wichtigem Grund gegenüber dem Kreditnehmer genannten Umstände erfüllt ist, berechnet die LfA – rückwirkend für den Zeitraum ab Eintritt des Ereignisses bzw. der Umstände, die einen solchen wichtigen Grund erfüllt haben, bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit wegen erfolgter Kündigung – die Differenz zwischen dem Vertragszins und dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich 5 %-Punkten als zu zahlender Mehrzins nach. Anschließend gilt die gesetzliche Verzugsregelung.

7 Absicherung

7.1 Der Kreditnehmer wird die in dem Beiblatt zum Darlehens- und Bürgschaftsangebot näher bezeichneten Sicherheiten stellen und die dort aufgeführten besonderen Verpflichtungen einhalten. Er hat im Falle einer wesentlichen Minderung des Wertes der bestellten Sicherheiten diese durch weitere ausreichende Sicherheiten zu ergänzen.

7.2 Das Darlehen der Hausbank wird durch ein Darlehen der LfA refinanziert. Zur Sicherung der Refinanzierungsforderung der LfA tritt die Hausbank ihre aus ihrer Gewährung des Darlehens gegen den Kreditnehmer entstehende und zustehende Forderung nebst allen Nebenrechten sicherungshalber – ggf. über ein unmittelbar refinanzierendes Institut - an die LfA ab. Mit der Abtretung der Forderung gehen gemäß § 401 Abs. 1 BGB alle akzessorischen Sicherheiten, wie z. B. Pfandrechte und Bürgschaften, auf die LfA über.

Die vom Kreditnehmer zu stellenden nichtakzessorischen Sicherheiten, wie z. B. Grundschulden, sicherungsweise übereignete Sachen und sicherungsweise abgetretene Forderungen, erhält die Hausbank als Treuhänder der LfA übertragen. Sie werden von der Hausbank für die LfA gehalten und verwaltet.

8 Unterrichtung der Hausbank

Der Kreditnehmer wird die Hausbank unverzüglich unterrichten, wenn

8.1 er über den vorgelegten Finanzierungsplan hinaus weitere Finanzierungshilfen für das gleiche Vorhaben bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder erhält,

8.2 sich die zuwendungsfähigen Kosten um mehr als 10 % oder mehr als 10.000 EUR ermäßigen,

8.3 Kündigungsgründe nach Tz. 5.3 oder 5.4 eintreten.

9 Buchführung

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, seine Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) einzurichten.

10 Überwachung und Prüfungsrechte

10.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Betrieb des Kreditnehmers sowie die Betriebs- und Geschäftsführung laufend zu überwachen.

10.2 Der Freistaat Bayern, der Bayerische Oberste Rechnungshof, die LfA sowie ggf. andere an der Finanzierung beteiligte öffentliche Förderinstitutionen sind berechtigt, in jeder Form, insbesondere durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen Einblicke in die Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers zu nehmen, die Einhaltung der Darlehens- und Bürgschaftsbestimmungen zu überprüfen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen, wobei die vorstehenden Rechte auch durch eine Prüfungsgesellschaft oder durch sonstige Beauftragte wahrgenommen werden können. Ein möglicher Anspruch gegen den Kreditnehmer auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

11 Vorlage von Jahresabschlüssen

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, seinen Jahresabschluss in gesetzlich vorgeschriebener und testierter Form mit Erläuterungen über die Bewertung der wesentlichen Bilanzposten und der betriebswirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens der Hausbank auf deren Verlangen einzureichen.

12 Abstimmung bei Investitionen

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, Investitionen, soweit sie bei der Darlehensgewährung nicht im Einzelnen festgelegt worden sind oder soweit sie über den Rahmen der verdienten Abschreibungen hinausgehen, nur nach vorheriger Abstimmung mit der Hausbank vorzunehmen. Unter Investitionen sind auch wirtschaftlich gleich zu wertende Maßnahmen zu verstehen, wie z. B. Abschluss von Leasingverträgen und der Erwerb von Beteiligungen.

13 Auskunftserteilung

Die Hausbank ist berechtigt, der LfA uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und ihr Einsicht in die Kreditunterlagen zu gewähren.

14 Veröffentlichung

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie ist bei Inanspruchnahme des Darlehens berechtigt, die Kurzbezeichnung des Vorhabens, den Namen des Unternehmens sowie die Höhe des Darlehens zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen.

15 Subventionserhebliche Tatsachen

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch i. V. mit §§ 2, 4 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind:

- die Angaben des Antragstellers im Antrag inklusive Ergänzungsbogen zum Antrag Technokredit,

- die Angaben im Verwendungsnachweis,

- die Tatsachen, auf die sich die Unterrichtungspflicht nach Tz. 8 erstreckt.